

BGer H 436/99 vom 30. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_436_99

FR: TF H 436/99 du 30 mars 2001

IT: TF H 436/99 del 30 marzo 2001

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

a) Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann nur soweit eingetreten werden, als eine Schadenersatzforderung kraft Bundesrechts streitig ist. Im vorliegenden Verfahren ist deshalb auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dem Umfang nicht einzutreten, als sie sich gegen die Schadenersatzforderung für entgangene Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse richtet (vgl. BGE 119 V 80 Erw. 1b, 118 V 69 Erw. 1b mit Hinweis). b) Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 2

Im vorinstanzlichen Entscheid werden die nach Art. 52 AHVG und der Rechtsprechung für die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers und seiner Organe geltenden Grundsätze zutreffend dargelegt, sodass darauf verwiesen werden kann. Richtig ist auch, dass die Haftung zusätzlich einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften und dem eingetretenen Schaden voraussetzt (BGE 119 V 406 Erw. 4a mit Hinweisen auf die Lehre). Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 121 V 49 Erw. 3a, 119 V 406 Erw. 4a, je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 121 IV 15 Erw. 3, 119 Ib 343 Erw. 3c).

E. 3

a) Zwar weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass ein Verwaltungsratsmitglied mit der Mandatsübernahme in die Verantwortung sowohl für die laufenden als auch für die verfallenen, von der Gesellschaft in früheren Jahren schuldig gebliebenen Sozialversicherungsabgaben eintritt. Hinsichtlich beider Arten von Verbindlichkeiten ist die Untätigkeit des Organs regelmässig kausal, sodass hinsichtlich Schadenersatzpflicht keine unterschiedliche Behandlung angezeigt ist (ZAK 1992 S. 254 f. Erw. 7b). Am Erfordernis des Kausalzusammenhanges zwischen Untätigkeit des Verwaltungsratsmitgliedes und

Nichtleistung von Beitragszahlungen, die bei Eintritt in den Verwaltungsrat bereits ausstehend waren, mangelt es indes ausnahmsweise, wenn die Gesellschaft bereits vorgängig dem Eintritt des neuen Verwaltungsrates zahlungsunfähig war (BGE 119 V 406 f. Erw. 4b und c). b) Der Beschwerdeführer ist gemäss Handelsregistereintrag am 5. Juli 1996 in den Verwaltungsrat der Firma eingetreten, wobei nach den Feststellungen der Vorinstanz die formelle Mandatsübernahme am 1. September 1996 erfolgte. Bereits drei Wochen später, am 24. September 1996, ist über die Firma der Konkurs eröffnet wurde. Wie der Beschwerdeführer in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde überzeugend ausführt, verfügte die Firma über keine finanziellen Mittel mehr, als er in den Verwaltungsrat eintrat. Er konnte daher die Entstehung des Schadens nicht mehr verhindern. Er hätte in der kurzen Zeitspanne der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat einzig und allein versuchen können zu vermeiden, dass sich der bereits eingetretene Schaden bis zur unvermeidlichen Konkursöffnung noch verschlimmerte. Zwischen den rückständigen Beiträgen und dem Verhalten des Beschwerdeführers fehlt es daher am adäquaten Kausalzusammenhang. Weil sich mangels beitragspflichtiger Lohnzahlungen der Schaden ab Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat auch nicht vergrösserte, hat die Vorinstanz eine Schadenersatzpflicht des Beschwerdeführers insgesamt zu Unrecht bejaht. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der Entscheid des Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vom 7. September 1999, soweit den Beschwerdeführer betreffend, aufgehoben, und es wird die gegen ihn gerichtete Schadenersatzklage der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell A.Rh. im bundesrechtlichen Umfang abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von Fr. 3400. - werden der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell A.Rh. auferlegt. III. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3400. - wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. IV. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell A.Rh. hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2500. - (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. V. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden wird über eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses zu befinden haben. VI. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, dem Bundesamt für Sozialversicherung, M. _____, E. _____, T. _____ und Z. _____ zugestellt. Luzern, 30. März 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.